

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und ihren Auftragnehmern (AN), die auf Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der BSR mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern – nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe eines Angebots, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet unter <http://www.bsr.de> allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss.
- 1.3 Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, die BSR haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Bestätigt der AN einen Auftrag, ein Angebot (Bestellung) abweichend von diesen Einkaufsbedingungen, oder nehmen die BSR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des AN Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leisten die BSR vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Einkaufsbedingungen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen den BSR und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.6 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von den BSR schriftlich bestätigt werden.
- 1.7 Für die Kommunikation zur Leistungserbringung ist die maßgebliche Sprache Deutsch.

2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bei der Angebotsabgabe hat sich der AN hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Der AN hat die Vergabeunterlagen auf Plausibilität zu prüfen und eventuelle Widersprüche schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, Bestellungen und Kontrakte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei den BSR. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die BSR ausdrücklich darauf verzichten. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der AN nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom AN erstellt.

3 Preise

- 3.1 Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nichts anderes gesondert ausgewiesen ist. Alle Angebotspreise sind Festpreise, die während der Ausführungszeit unabhängig von eventuellen Lohn- und Materialpreiserhöhungen gelten und sämtliche Lohnnebenkosten, Wegegelder, Auslösungen, Fracht- und Verpackungskosten, ggf. Kosten der Rechnung in Papierform usw. enthalten. Die Preise enthalten alle Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung des Vertragsgegenstandes entsprechend den Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- 3.2 Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.
- 3.3 Auf Verlangen der BSR hat der AN die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung bis zur vollständigen Vertragsabwicklung zu übergeben. Die BSR sind berechtigt, die Urkalkulation im Beisein des AN zur Prüfung von Mehr- oder Zusatzforderungen einzusehen.
- 3.4 Soll der Vertragsgegenstand in veränderter Form und/oder Qualität ausgeführt werden, ist hierzu eine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.
- 3.5 Eigenmächtige Mehrleistungen des AN werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht.

4 Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der BSR zu erteilen. Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.
- 4.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, haben die BSR im Verhältnis der Parteien nur den Steuersatz zu tragen, der bei Einhaltung des vereinbarten Fristablaufs maßgebend gewesen wäre.
Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.
- 4.3 Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adresse zu stellen:
Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Kreditorenbuchhaltung
Ringbahnstraße 96
12103 Berlin
- 4.4 Rechnungen per E-Mail sind an folgenden Empfänger zu senden:
Rechnungseingang@bsr.de
Rechnungslegung per E-Mail wird seitens der BSR nur akzeptiert, wenn die E-Mail nur eine Rechnung enthält. Die Rechnung ist der E-Mail als PDF/A-Datei ohne aktive Inhalte oder im ZUGFeRD-Format beizufügen. Gesetzliche Vorschriften zu elektronischen Signaturen sind zu beachten. Auf den zusätzlichen Versand einer Ausfertigung der Rechnung in Papierform ist zu verzichten.
- 4.5 Andere Formen des elektronischen Rechnungsaustauschs bedürfen der Zustimmung der BSR. Im Falle einer Ablehnung des elektronischen Datenaustauschs seitens der BSR sind Rechnungen in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem AN keine Zusatzkosten erhoben werden.
- 4.6 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits in Rechnung gestellten und erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen.
- 4.7 Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen. In Abstimmung mit den BSR können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden. In diesem Fall ist den Rechnungen kein Duplikat beizufügen.
- 4.8 Sofern dem AN Abschlagszahlungen zustehen, werden diese nur aufgrund einer prüffähigen Aufstellung der Leistungspositionen entsprechend dem Baufortschritt für die mangelfrei und fristgerecht erbrachten Arbeiten geleistet, soweit auch die vereinbarte Sicherheitsleistung erbracht ist. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlagszahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlagsrechnungen ausweisen.
- 4.9 Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen, Schlussrechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.10 Die BSR sind berechtigt, bei Abschlagszahlung innerhalb von 14 Kalendertagen und bei Schlusszahlung innerhalb von 21 Kalendertagen einen Skontoabzug in Höhe von 3 % der Rechnungssumme vorzunehmen.
- 4.11 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto des AN.

5 Aufrechnung und Abtretung

- 5.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den BSR uneingeschränkt zu.
- 5.2 Der AN ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der BSR oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.3 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR.

6 Unterauftragnehmer

- 6.1 Die Beauftragung oder ein Austausch von Unterauftragnehmern oder Verleiern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR. Dies gilt abweichend von § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.
- 6.2 Der AN darf Unteraufträge nur an Unternehmen erteilen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Auf Verlangen der BSR ist dies nachzuweisen. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 6.3 Das Zustimmungserfordernis gilt nicht bei der Beauftragung von Unternehmen, die im Angebot bereits als vorgesehene Unterauftragnehmer benannt und deren Eignung nachgewiesen worden ist.
- 6.4 Zur Entscheidung über die Zustimmung sind der BSR Art und Umfang der zu übertragenen Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Der AN muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die BSR haben zuvor schriftlich zugestimmt.

7 Ausführungsfristen, Vertragsstrafen wegen Verzug

- 7.1 Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine sind verbindlich.
- 7.2 Der AN ist verpflichtet, die BSR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss den BSR gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.
- 7.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zwischentermine ist der AN verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Werktag des Verzugs 0,15 % der Brutto-Auftragssumme der bis dahin zu erbringenden Leistungen und ist insgesamt jeweils auf 5 % der Brutto-Auftragssumme der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden jeweils bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen angerechnet.
- 7.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins ist der AN verpflichtet, für jeden Werktag eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Brutto-Auftragssumme des gesamten Vertrags, zu zahlen.
- 7.5 Die Gesamtsumme dieser Vertragsstrafen ist auf 5 % der Brutto-Auftragssumme des gesamten Vertrags begrenzt.
- 7.6 Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung bedarf es nicht. Die Vertragsstrafe kann vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 7.7 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 7.8 Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

8 Vertragsstrafen wegen Vertragspflichtverletzungen

- 8.1 Im Falle des schuldhaften Verstoßes des AN oder seiner Unterauftragnehmer
- gegen die Verpflichtungen zur Mindestentlohnung gemäß Punkt 18.1 und 18.2,
 - gegen die Frauenförderverordnung gemäß Punkt 18.4 und 18.5
 - gegen die geltenden ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Punkt 18.6
- ist zwischen den BSR und dem AN für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Brutto-Auftragssumme, bei mehreren Verstößen jeweils zusammen bis zur Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme vereinbart. Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass die o. g. Verstöße durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird.
- 8.2 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 8.3 Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

9 Sicherheitsleistungen

- 9.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, die sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsmäßige und fristgerechte Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen erstreckt, hat der AN eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung (§ 770 Abs. 1

BGB), der Vorklage (§ 771 BGB) und – soweit nicht die Forderungen des AN gegen die BSR unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist – auf Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) eines nach § 17 VOB/B zugelassenen Bürgen in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen (Vertragserfüllungsbürgschaft). Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn der AN die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaig erhobene Ansprüche befriedigt und die vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat. Die Stellung der Bürgschaft ist mit Auftragserteilung fällig. Legt der AN die Vertragserfüllungsbürgschaft 14 Kalendertage nach Auftragserteilung nicht vor, so sind die BSR berechtigt, Abschlagzahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme erreicht ist. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht wird. Die BSR können auf der Stellung der Vertragserfüllungsbürgschaft bestehen und dem AN hierzu eine angemessene Nachfrist setzen. Leistet der AN innerhalb der gesetzten Frist nicht, sind die BSR berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Für die Rechtsfolgen der Kündigung gilt § 8 Abs. 3 VOB/B entsprechend.

- 9.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung, die sich auf die Erfüllung von Ansprüchen auf Gewährleistung einschließlich Schadenersatz sowie auf die Rückzahlung von Überzahlungen, deren Ursache der AN zu vertreten hat, einschließlich der Zinsen erstreckt, hat der AN eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung (§ 770 Abs. 1 BGB), der Vorklage (§ 771 BGB) und – soweit nicht die Forderungen des AN gegen die BSR unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist – auf Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) eines nach § 17 VOB/B zugelassenen Bürgen in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu stellen (Gewährleistungsbürgschaft). Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Wenn weder der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft vorgelegt hat, noch der Sicherheitseinbehalt der BSR von den Abschlagzahlungen nach Ziff. 7.1. die Sicherungssumme für die Gewährleistung erreicht, sind die BSR berechtigt, die Schlusszahlung bis zum Erreichen des Gesamtbetrages der Sicherungssumme von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu kürzen und insoweit einen Sicherheitseinbehalt vorzunehmen.
- 9.3 Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der AN Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100 % der Vorauszahlungssumme zu leisten. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 9.4 Die Bürgschaften müssen folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
- Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht;
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners;
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

10 Abnahme

- 10.1 Es hat in jedem Fall eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen und es ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Abnahmefiktion gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.
- 10.2 Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind durch den AN innerhalb einer von BSR gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Die erfolgte Beseitigung der Mängel ist von BSR schriftlich zu bestätigen.
- 10.3 Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an allen Liefer- und Leistungsgegenständen, soweit vorher nicht bereits rechtsgeschäftlicher oder gesetzlicher Eigentumsübergang auf die BSR stattgefunden hat, mit der Abnahme auf die BSR übergehen soll.
- 10.4 Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen und/oder erbrachter Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf die vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche der BSR.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wird, fünf Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Im Übrigen gilt § 13 VOB/B.
- 11.2 Die Bauleistungen müssen frei von Sachmängeln sein und insbesondere den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen entsprechen. Für die Einhaltung der einschlägigen DIN-, VDE- und sonstigen Normvorschriften sowie der gesetzlichen

Bausicherheits-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften hat der AN einzustehen.

12 Haftung, Versicherungspflicht

- 12.1 Der AN haftet unbeschränkt für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.
- 12.2 Soweit die BSR von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen werden, hat der AN die BSR von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Dritten freizustellen, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN beruhen.
- 12.3 Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der AN eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und den BSR auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.4 Weist der AN auf Verlangen der BSR keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so sind die BSR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 12.5 Stehen den BSR weitergehende, d. h. vom Versicherungsschutz nicht umfasste, Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

13 Rechte Dritter, Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 13.1 Der AN verschafft den BSR die Bauleistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Rechten Dritter.
- 13.2 Der AN haftet gegenüber den BSR für alle Verbindlichkeiten und Schäden, die aus Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten entstehen. Der AN übernimmt bei Streitigkeiten, die Rechte Dritter betreffen, die Vertretung der BSR auf seine Kosten.
- 13.3 Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich den BSR zu bzw. gehen auf die BSR über. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und insbesondere für Patente, technische Dokumentationen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen oder ähnliche Rechte des AN. Der AN verpflichtet sich, die BSR von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und die BSR auch sonst schadlos zu halten.

14 Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte

- 14.1 Die BSR sind ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:
- der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nach schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt;
 - der AN Personen, die auf Seiten der BSR mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst waren, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
 - der AN oder von diesem beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begehen;
 - der AN die Geheimhaltungspflicht nach Punkt 15 verletzt;
 - der AN ohne schriftliche Zustimmung der BSR Leistungen aus diesem Vertrag an andere Unternehmen überträgt;
 - der AN Gegenstände der BSR oder Dritter beschädigt oder gegen Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit oder gegen geltendes Recht verstößt;
 - der AN den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
 - der AN seine Zahlungen und/oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzverfahren gestellt wird;
 - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach Punkt 18.1 und 18.2 verstoßen;
 - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die Frauenförderverordnung nach Punkt 18.4 und 18.5 verstoßen;
 - der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die ILO-Kernarbeitsnormen nach Punkt 18.6 verstoßen.

14.2 Bei Rücktritt vom Vertrag oder Kündigung aus diesen Gründen sind die BSR berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

14.3 Der AN ist verpflichtet, den BSR den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des AN wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

14.4 Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15 Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

- 15.1 Die Vertragsparteien werden alle Vorgänge, Informationen, Unterlagen etc., die ihnen im Zusammenhang mit der Angebotslegung und/oder der Abwicklung dieses Auftrages, bzw. ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht mitteilen oder zugänglich machen und diese ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages verwenden.
- 15.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen wurden, behalten sich die BSR sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind den BSR auf Anforderung zurückzugeben.
- 15.3 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BSR offengelegt werden. Als Dritte gelten zum Zwecke dieser Bestimmungen nicht in den Auftrag mit Zustimmung der BSR einbezogene Unternehmen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der BSR veröffentlicht wird. Die Vertragsparteien werden ihren Beschäftigten und allen sonst von ihnen zur Durchführung des Vertrages herangezogenen Personen und den oben aufgeführten Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der AN wie für eigene einzustehen.
- 15.4 Veröffentlichungen über Leistungen des AN oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSR, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- 15.5 Die BSR sind berechtigt, dem AN Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit den BSR jederzeit zu untersagen. Der AN hat solche dann sofort zu unterlassen.
- 15.6 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der BSR zulässig.

16 Datenschutz

- 16.1 Soweit die datenschutzrechtlichen Vorschriften besondere Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten enthalten, an die die BSR gebunden ist, wird auch der AN diese Regelungen beachten.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Berliner- und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die aus dem Bereich der BSR erlangten Informationen sind nicht an Dritte weiterzugeben und mit der gebotenen Sorgfalt hat der AN darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, ebenfalls diese Bestimmungen beachten und diese Personen insoweit zu verpflichten. Entsprechendes gilt auch für Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen des AN, die jedoch nicht als Dritte gelten. Diese Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 16.3 Der AN erklärt sich einverstanden und ist darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der BSR zur Zweckerfüllung des Vertrages gespeichert werden.

17 Hausordnung, Arbeitssicherheit

- 17.1 Werden Bauleistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der BSR erbracht, sind die Hausordnung sowie die Arbeitssicherheitsbestimmungen, die im Internet unter <http://www.bsr.de> allgemein bekannt gemacht sind, einzuhalten. Die Hausordnung/Arbeitssicherheitsbestimmungen werden für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil.
- 17.2 Bei der Leistungserbringung in den jeweiligen Standorten haben die vom AN beauftragten Personen im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften den Anweisungen der bei den BSR mit der Kontrolle und Über-

- wachung von Sicherheitsvorschriften und -regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeiter Folge zu leisten.
- 17.3 Der AN ist auch zur Beachtung der für die Objekte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der BSR geltenden Hausordnungen verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist. Sofern diese über keine eigene Hausordnung verfügen, gilt die der BSR.
- 18 Mindestlohn, Frauenförderung, ILO-Kernarbeitsnormen, Kontrolle**
- 18.1 Der AN ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren und insbesondere die Mindestlohnsätze zu zahlen, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmerentendegesetzes festgelegt sind. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) unbeschadet von Satz 1 bei der Ausführung der Leistungen mindestens das im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vorgegebene Stundenentgelt zu bezahlen. Ferner hat der AN bei Angebotsabgabe zu erklären, dass er bei der Auftragsdurchführung seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlt. Tarifliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- 18.2 Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen von 18.1 auf einen von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder auf einen von ihm oder von einem Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher jeweils schriftlich übertragen werden und die schriftlichen Übertragungen auf Verlangen der BSR nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die beauftragten Unterauftragnehmer ihrerseits die o.a. Verpflichtungen auf von ihnen beauftragte Unterauftragnehmer oder von ihnen beauftragte Verleiher jeweils schriftlich übertragen und diese zu verpflichten, der BSR auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- 18.3 Der AN stellt die BSR von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN oder dessen Unterauftragnehmer/Verleiher gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes gegen die BSR geltend gemacht werden.
- 18.4 Der AN verpflichtet sich bei Bestellungen ab 200.000 Euro, je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung Berlin (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in seinem Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht, insbesondere das Landesgleichstellungsgesetz Berlin (LGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten.
- 18.5 Der AN verpflichtet sich bei Bestellungen ab 200.000 Euro, sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Unterauftragnehmer sich nach Maßgabe von § 3 Frauenförderverordnung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung der Verpflichtung durch den Unterauftragnehmer wird dem AN zugerechnet.
- 18.6 Der AN verpflichtet sich, Bestellungen für bestimmte Produkte (Natursteine oder Produkte aus Holz) ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die geltenden Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen können angesehen werden unter <http://www.ilo.org>. Den Nachweis oder eine Erklärung hierzu hat der AN der BSR unaufgefordert vorzulegen.
- 18.7 Die BSR oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch die BSR schriftlich hinzuweisen. Der AN hat vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen der BSR vorzulegen.
- 19 Nachhaltigkeits-/Umweltschutzanforderungen, Verpackungen**
- 19.1 Soweit in den Vergabeunterlagen Umweltschutzanforderungen nicht explizit formuliert sind, ist die Ausführung von Lieferungen und Leistungen unter geringstmöglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie unter geringstmöglichem Ressourceneinsatz zu erbringen. Die BSR behalten sich vor, eine Bewertung der angebotenen Lieferungen und Leistungen anhand der nach dem Stand der Technik besten verfügbaren Techniken bzw. Produkte vorzunehmen.
- 19.2 Die formulierten Anforderungen beziehen sich dabei im Wesentlichen auf
- die umweltverträgliche Beschaffenheit von Produkten (in Bezug auf die stoffliche Zusammensetzung),
 - die Eigenschaften von Produkten und Techniken, wie Lebensdauer, Verbrauch (Energie, Wasser etc.), Emissionen (CO₂, Luftschadstoffe, Lärm etc.), Verwertbarkeit nach Ende der Nutzung, Lebenszykluskosten
 - Herstellung und Verarbeitung, z.B. Verwendung erneuerbarer Energien, Produkte bzw. Materialien aus nachhaltiger (sozial- und umweltverträglich) Bewirtschaftungsweise
- 19.3 Die BSR behalten sich vor, ggf. entsprechende Nachweise und Dokumentationen einzufordern. Nachweise können auch anhand anerkannter Gütesiegel und Zertifikate erfolgen.
- 19.4 Die Lieferung von Nachweisen und Dokumentationen ist für die BSR kostenfrei.
- 19.5 Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.
- 20 Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoffe und sonstige gefährliche Stoffe**
- 20.1 Gemäß Bekanntmachung 220 „Sicherheitsdatenblatt“ (ehem. TRGS 220) § 4 (6) verlangen die BSR vom AN vor der ersten Lieferung von gefährlichen Stoffen oder von gefährlichen Gemischen (Zubereitungen), dass ein aktuelles (nicht älter als 2 Jahre) Sicherheitsdatenblatt eingereicht wird. Dies gilt auch für zum Beispiel wassergefährdende Stoffe und Gemische, die nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Das Sicherheitsdatenblatt fasst die zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden sicherheitsrelevanten Angaben für die Tätigkeit von Stoffen und Gemischen (Zubereitungen) zusammen.
- 20.2 Diese für die BSR kostenlosen Informationen sind spätestens bei der ersten Lieferung des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung und später nach jeder Überarbeitung, die auf Grund wichtiger neuer Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit, dem Gesundheitsschutz und der Umwelt vorgenommen wird, auf Papier oder elektronisch unaufgefordert zu übermitteln. (Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Abteilung Arbeitssicherheit, Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin oder Arbeitssicherheit@BSR.de)
- 20.3 Die neue Fassung des Sicherheitsdatenblattes ist mit der Angabe "überarbeitet am ... (Datum)" zu versehen.
- 20.4 Das Bereitstellen von Sicherheitsdatenblättern im Internet erfüllt nicht die Verpflichtung des AN.
- 21 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 21.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den BSR und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- 21.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der BSR. Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart. Die BSR sind jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 21.3 Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts
HRA 33 292 AG Berlin-Charlottenburg USt.-ID-Nr. DE 136 630 343

Ringbahnstraße 96
D-12103 Berlin